

LANDESV ERWALTUNGSAMT

185

Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung gem. Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV vom 13.12.2016)

Präambel

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 15.01.2018 erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle nach § 56 Abs. 1 Satz 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und § 79 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung nach Genehmigung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die folgende

Prüfungsordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung gem. Arbeits- und Berufsförderungsfortbildungsprüfungsverordnung (GFABPrV vom 13.12.2016)

I. Abschnitt Zuständige Stelle

§ 1 Bezirk der zuständigen Stelle

Der Bezirk der zuständigen Stelle umfasst das Land Thüringen.

II. Abschnitt Prüfungsausschuss

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Nach § 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung soll mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachgewiesen werden. Mit der Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung kann zugleich der Nachweis der in § 9 Werkstättenverordnung vom 13. August 1980, in der jeweils geltenden Fassung, geforderten Sonderpädagogischen Zusatzqualifikation für Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen erbracht werden.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen errichtet die zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft eines Trägers der Fortbildung angehören. Mindestens zwei Drittel der gesamten Zahl der Mitglieder müssen

Beauftragte der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für längstens fünf Jahre berufen.

(4) Die Arbeitgebermitglieder werden von der zuständigen Stelle auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Thüringen e. V. berufen.

(5) Die Arbeitnehmermitglieder werden von der zuständigen Stelle auf Vorschlag der im Freistaat Thüringen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(6) Die Lehrkräfte werden auf Vorschlag der Träger der Fortbildung berufen.

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von einer anderen Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle festgesetzt wird.

(10) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 4 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung, der Entscheidung über die Anrechnung anderer Prüfungsleistungen und der Prüfung darf als Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mitwirken, wer mit dem Prüfling verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder) dürfen ebenfalls nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses mitwirken.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsausschusses zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wenn in Folge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen zuständigen Stelle übertragen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedsgruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Ausführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. § 26 (Feststellung des Prüfungsergebnisses) bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

**III. Abschnitt
Vorbereitung der Prüfung****§ 8 Prüfungstermin**

(1) Die zuständige Stelle bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Prüfungstermine für die schriftliche Prüfungsaufgabe und die Projektarbeiten, bestehend aus einer schriftlichen Abschlussarbeit und einer Projektpräsentation verbunden mit einem Fachgespräch. Eine Veröffentlichung dieser Termine sowie der Anmeldefristen erfolgt spätestens zwei Monate vor dem Termin der schriftlichen Aufsichtsarbeiten im Thüringer Staatsanzeiger.

(2) Prüfungen werden nach Bedarf, in der Regel einmal jährlich, durchgeführt. Sie sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Fortbildungsmaßnahmen abgestimmt sein.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Anmeldung zur Prüfung ist die zuständige Stelle, in deren Zuständigkeitsbereich der Prüfungsbewerber

- a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
- b) seinen Beschäftigungsort oder
- c) seinen Wohnsitz hat.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich unter Beachtung der Anmeldefrist. Für die Anmeldung zur Prüfung ist das Anmeldeformular der zuständigen Stelle zu verwenden. Das Anmeldeformular kann bei der zuständigen Stelle angefordert werden.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) Angaben zur Person mit tabellarischem Lebenslauf,
 - b) Angaben über die in den §§ 9 und 11 dieser Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und mit welchem Erfolg die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber bereits an einer Prüfung teilgenommen hat,
 - d) Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.
- (3) Bei Wiederholungsprüfungen ist der Bescheid nach § 28 beizufügen.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

- 1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
- 2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in
 - a) einem auf der Grundlage eines Berufszulassungsgesetzes geregelten Heilberuf oder
 - b) einem dreijährigen landesrechtlich geregelten Beruf im Gesundheits- und Sozialwesen und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis,
- 3. ein erfolgreich abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium und eine sich daran anschließende mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
- 4. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Sechs Monate der nachzuweisenden Berufspraxis müssen in Aufgabenbereichen geleistet worden sein, die wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung genannten Aufgaben einer Geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 12 Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel von der zuständigen Stelle mitzuteilen. Auf Anfrage sind den Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerbern die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekannt zu geben sowie die Prüfungsordnung und die Prüfungsanforderungen auszuhändigen.

(3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerberinnen oder Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Gründe für die Ablehnung schriftlich unterrichtet.

(4) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen worden ist.

§ 13 Prüfungsgebühren

(1) Für die Anmeldung und Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr i. H. v. 250 EUR erhoben.

(2) Die Aufforderung zur Entrichtung der Prüfungsgebühr erfolgt mit dem Bescheid über die Zulassung zur Prüfung.

IV. Abschnitt Durchführung der Prüfung

§ 14 Inhalt und Gliederung der Prüfung

Inhalt und Gliederung der Prüfung sowie die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die schriftliche Prüfungsaufgabe und die Themenstellung für die Projektarbeit.

(2) Fortbildungsträger können dem Prüfungsausschuss Vorschläge für Prüfungsaufgaben unterbreiten. Über die Annahme dieser Vorschläge entscheidet der Prüfungsausschuss nach eigenem Ermessen.

(3) Die Ausfertigung der Aufgabenstellung für die schriftliche Prüfungsaufgabe und der Themenstellung für die Projektarbeit erfolgt durch die zuständige Stelle.

(4) Die Prüfungsaufgaben sind geheim zu halten.

§ 16 Schriftliche Prüfungsaufgabe

Die Prüfungsaufgabe wird von der zuständigen Stelle zum jeweiligen Prüfungstermin in einem verschlossenen Umschlag versandt. Die Umschläge dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Prüfung durch die Prüfungsteilnehmer bei Anwesenheit der aufsichtsführenden Person geöffnet werden.

§ 17 Projektarbeit

(1) Die Themenstellung für die Projektarbeit erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen in einem verschlossenen Umschlag unmittelbar nach dem Ablegen der schriftlichen Prüfungsaufgabe durch die aufsichtsführende Person. Sie haben den Erhalt der Themenstellung zu quittieren.

(2) Über die Planung, die Durchführung und das Ergebnis der praxisbezogenen Projektarbeit ist von der/dem Prüfungsteilnehmer/-in eine schriftliche Abschlussarbeit anzufertigen.

(3) Auf Grundlage der schriftlichen Abschlussarbeit soll die/dem Prüfungsteilnehmer/-in in einer Projektpräsentation und in einem damit verbundenen Fachgespräch nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, seine bzw. ihre berufliche Kompetenz in praxistypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen erarbeiten zu können.

(4) Die/Der Prüfungsteilnehmer/-in fügt der schriftlichen Abschlussarbeit auf einem gesonderten Blatt, die mit ihrer oder seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihr oder ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient haben.

(5) Die Fertigung der schriftlichen Abschlussarbeit kann unter Mitwirkung eines Mentors erfolgen. Der Name des Mentors ist auf dem Deckblatt der Ausfertigung der Projektarbeit anzugeben.

§ 18 Unterstützung für Menschen mit Behinderung

(1) Sofern die/dem Prüfungsteilnehmer/-in eine Behinderung nachweist, sind seine/ihre besonderen Belange bei der Prüfung angemessen zu berücksichtigen. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden.

(2) Die Art der Behinderung bzw. Beeinträchtigung ist mit der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung oder ein sonstiger, geeigneter Nachweis beizufügen, aus dem sich Art und Umfang der Behinderung bzw. Beeinträchtigung bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung ergeben.

§ 19 Öffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der zuständigen Stelle sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können als Gäste anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung des Prüfungsergebnisses dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses teilnehmen.

§ 20 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung der/des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der Anfertigung der schriftlichen Prüfungsaufgabe.

(3) Die Ablegung der schriftlichen Prüfungsaufgabe erfolgt anonymisiert mittels einer fortlaufenden Kennziffer.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die/Der Prüfungsteilnehmer/-in haben sich auf Verlangen der/des Vorsitzenden oder der/des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Die/Der Prüfungsteilnehmer/-in, die sich einer Täuschungshandlung schuldig machen, kann die/dem Aufsichtsführende die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die oder der Aufsichtsführende die Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(2) Über die Folgen einer Täuschungshandlung oder der Störung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Prüfungsteilnehmer/-in. Der Prüfungsausschuss kann die Wieder-

holung der schriftlichen Prüfungsaufgabe oder der Projektarbeit anordnen. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die/Der Prüfungsteilnehmer/-in kann vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder erscheint die/Der Prüfungsteilnehmer/-in nicht zur Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Tritt die/Der Prüfungsteilnehmer/-in nach Beginn der Prüfung zurück, können bereits erbrachte Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(4) Die/Der Prüfungsteilnehmer/-in haben das Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. im Krankheitsfall durch Vorlage eines ärztlichen Attestes) nachzuweisen.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

V. Abschnitt Bewertung

§ 24 Bewertung der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sind gesondert mit Punkten zu bewerten. Aus dem arithmetischen Mittel dieser Bewertungen ist die Gesamtnote zu bilden.

(2) Die Prüfungsleistungen sind – unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen auf Grund der Ausbildungsordnungen oder, soweit diese darüber keine Bestimmungen enthalten, auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses – wie folgt zu bewerten:

eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
= 100 – 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
= unter 92 – 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
= unter 81 – 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
= unter 67 – 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
= unter 50 – 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
= unter 30 – 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen und zu bewerten.

§ 25 Bewertung der schriftlichen Prüfungsaufgabe

(1) Die schriftliche Prüfungsaufgabe wird durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses beurteilt und bewertet.

(2) Mitgliedern des Prüfungsausschusses werden die Lösungsskizzen sowie die Beurteilungshinweise durch die zuständige Stelle zur Verfügung gestellt.

(3) Im Falle einer mangelhaften schriftlichen Prüfungsleistung wird die schriftliche Prüfungsaufgabe durch ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses als Zweitkorrektor beurteilt und bewertet. Die Weitergabe an den Zweitkorrektor erfolgt durch die zuständige Stelle. Das Endergebnis wird aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Bewertungen gebildet.

§ 26 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der einzelnen drei Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis fest.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn nach § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung oder Teilprüfung ist der/dem Prüfungsteilnehmer/-in unmittelbar nach dem Abschluss der Prüfung mitzuteilen.

(4) Mit dem Bestehen der Prüfung wird nach § 13 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I Nr. 61 S. 2909) in der jeweils geltenden Fassung die Ausbilderernennung im Sinne des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erworben.

(5) Über die schriftliche Prüfungsaufgabe, die schriftliche Abschlussarbeit und die Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Beratung und Feststellung der Prüfungsergebnisse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Ablegung der schriftlichen Prüfungsaufgabe ist von der Aufsicht führenden Person, die Niederschriften über die schriftlichen Projektarbeiten, die Projektpräsentationen einschließlich der Fachgespräche und die Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Gesamtnote ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die/Der Prüfungsteilnehmer/-in von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse.

(2) In dem einen Zeugnis wird der Erwerb des Fortbildungsabschlusses bescheinigt, und zwar unter Angabe:

1. der Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung und
2. der vollständigen Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsprüfungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt.

In dem anderen Zeugnis sind darüber hinaus mindestens anzugeben:

1. die Handlungsbereiche nach § 3 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung,

2. die Ergebnisse der Prüfungsleistungen in der schriftlichen Prüfungsaufgabe, in der schriftlichen Abschlussarbeit und in der Projektpräsentation einschließlich Fachgespräch sowie die Gesamtnote,
3. der Nachweis über den Erwerb der Ausbildereignung nach § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und
4. gegebenenfalls Befreiungen nach § 11 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildaungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13. Dezember 2016 in der jeweils geltenden Fassung mit Ort, Datum und Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung.

§ 28 Nicht bestandene Prüfung und Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, warum die Prüfung nicht bestanden wurde, welche Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielt wurden und welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung der Prüfung nicht wiederholt werden brauchen.

(2) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der nicht bestandenen Prüfung, zweimal wiederholt werden.

(3) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer von der Prüfungsleistung

1. der schriftlichen Prüfungsaufgabe oder
2. der Projektarbeit

befreit, wenn er darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt und er sich fristgemäß zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch die bestandene Prüfungsleistung zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(4) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9 bis 13 Anwendung.

VI. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsmittel

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 30 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 31 Übergangsvorschriften

(1) Für Prüfungsverfahren zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufserfahrung in Werkstätten für behinderte Menschen“, die am 01. Januar 2017 bereits begonnen waren,

können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 die Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) angewendet werden.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 die Anwendung der Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) beantragt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung nach § 12 Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin auch nach dieser Verordnung durchgeführt werden. Bestandene Prüfungsleistungen aus der Prüfung nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1239) bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

§ 32 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Die Prüfungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen vom 01.01.2010 (ThürStAnz Nr. 13/2010 S. 360) tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Weimar, den 13.06.2018

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Landesverwaltungsamt
Weimar, 13.06.2018
Az.: 550.08.6294-gFAB
ThürStAnz Nr. 29/2018 S. 913 – 917

